

Katholische
Kirchgemeinde Knutwil – St. Erhard

Kirchgemeindeordnung (KGO) der Kirchgemeinde Knutwil

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Knutwil,

gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 9. Oktober 2019,

beschliessen:

§ 1 ***Rechnungsreferendum***
Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).
(ist schon seit 01.01.2010 mit einer KGO geregelt)

§ 2 ***Urnenbüro***
Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, III/27; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

§ 3 ***Zusammenarbeit***
[1] Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.
[2] Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.
[3] Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden
(§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).
[4] Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

§ 4 ***Inkrafttreten***
Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 4. November 2020 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Knutwil, 30.10.2019

Im Namen der röm.-kath. Kirchgemeinde Knutwil.

Der Kirchgemeindepräsident: Thomas Arnet

Die Aktuarin Karin Walker-Burkart